

Absender:

Kassenkonto: K _____

Stadt Eutin
Der Bürgermeister
Außenstelle Süsel
Fachdienst Kämmerei
-Steuerabteilung-
An der Bäderstraße 64
23701 Süsel

Rückgabe bis spätestens
15.05.2021

Erklärung zur Festsetzung der Tourismusabgabe in der Stadt Eutin (Bitte beachten Sie auch die Rückseite)

1. Bezeichnung der abgabepflichtigen Tätigkeit

Betriebsart: _____

Standort des Unternehmens in Eutin: _____

2. Zeitraum der abgabepflichtigen Tätigkeit

(Datum nur bei Neuaufnahme oder endgültiger Aufgabe; Keine saisonalen Anfangs- oder Endzeiten!)

Datum der (erstmaligen) Betriebsaufnahme: _____

Datum der (endgültigen) Betriebsaufgabe: _____

3. Nettoumsatz des Jahres 2020

(Hier ist nicht ein eventueller Betriebsgewinn oder -verlust anzugeben, sondern sämtliche Einnahmen des gesamten Betriebes bzw. der abgabepflichtigen Tätigkeit. Rechnen Sie nicht den, Ihrer Meinung nach, dem touristischen Anteil entsprechenden Teil heraus, sondern geben Sie die Gesamteinnahmen an. Provisionen oder andere Aufwendungen dürfen von den Einnahmen nicht abgezogen werden. *Lediglich die ausgewiesene und abgeführte Umsatzsteuer soll abgezogen werden.*)

_____ Euro

4. Ansprechpartner für die Abgabe dieser Erklärung

(falls nicht Betriebsinhaber selbst)

Bei dieser Erklärung hat mitgewirkt:

Frau / Herr / Firma: _____

Telefon: _____

Ich versichere, dass ich die Angaben in dieser Abgabenerklärung wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

Mir ist bekannt, dass diese Datenerhebung ausschließlich zum Zweck der Festsetzung der Tourismusabgabe der Stadt Eutin erfolgt und dass diese Daten nur für diesen Zweck weiterverarbeitet werden, es sei denn, die Verarbeitung der Daten für andere Zwecke ist durch eine Rechtsvorschrift erlaubt.

(Datum und Unterschrift des Abgabepflichtigen oder des zur Abgabe der Erklärung Bevollmächtigten/
Firmenstempel)

Hinweis: Falls mehrere Betriebsarten geführt werden, muss für jede Betriebsart ein separates Erklärungsformular ausgefüllt werden. Weitere Vordrucke können bei der Stadt Eutin, Frau Hundertmark, Tel.: 04521-793 153, angefordert werden oder sind auf der Homepage der Stadt unter www.vg-eutin-suesel.de verfügbar.

Maßstab für die Bemessung der Abgabe ist der geldwerte Vorteil, der dem Pflichtigen aus der städtischen Tourismusförderung erwächst. Der erwirtschaftete Jahresumsatz wird mit dem für die Branche geltenden Vorteilssatz bewertet und mit dem für die jeweilige Branche üblichen Gewinnsatz gewichtet. Aus dieser Multiplikation entsteht für jeden Abgabepflichtigen ein Messbetrag. Der Gewinnsatz wird auf Grundlage der jeweils aktuellen Richtwertsammlung des Bundesfinanzministeriums vorgegeben und die Vorteilstufe wird durch die Stadtverwaltung bestimmt.

Die mit der Erklärung angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149 ff. der Abgabenordnung in Verbindung mit den §§ 1, 10 und 11 des Kommunalabgabengesetzes und den §§ 7 und 11 der Abgabensatzung der Stadt Eutin erhoben.

Zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und die Ihnen nach den datenschutzrechtlichen Regelungen zustehenden Ansprüche wird ergänzend verwiesen auf die Datenschutzerklärung der Stadt Eutin, veröffentlicht und einsehbar auf der Internetseite der Stadt Eutin (www.vg-eutin-suesel.de).

Soweit die für die Berechnung erforderlichen Angaben nicht mitgeteilt wurden, wird die Berechnung nach geschätzten Berechnungsgrundlagen erfolgen.

Bearbeitungsvermerk

(wird von der Steuerabteilung ausgefüllt)

Außenstelle Süsel, _____

Stadt Eutin

-Der Bürgermeister-

FD Kämmerei

Veranlagung gem. Betriebsartentabelle Nr.: _____ E/A-Art: _____

Im Auftrag: _____